



Schutzkonzept für das Hallenbad Mels

Ausgangslage

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen. Hallenbäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygienequalität herrscht. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für das Hallenbad Mels höchste Priorität. Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Seit dem 28.10.2020 gelten Schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen verordnen.

Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Gemäss der aktuellen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 28. Oktober 2020 sind in Bezug auf den Sport folgende übergeordneten und sportspezifischen Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Generell:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt.
- Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen.
- Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum.
- Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (also Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.)
- Maskentragpflicht in belebten Aussenbereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Spezifisch im Sport: Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten:

- keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden. Für über 16-jährige Personen gilt:
- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Unterwasserrugby oder Wasserball). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Spezifisch im Wasser:

- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen im Wasser ist seitens Bund die 15m² - Regel anzuwenden, d.h. es müssen pro Person für das Schwimmen 15m² Trainingsfläche zu Verfügung stehen.

Ziel des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb des Hallenbades Mels in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich:

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Erkenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den üblichen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemeinen gültigen Schutzmassnahmen.

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zum Hallenbad sollte, wenn möglich, unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln geschehen. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

Schwimmbecken

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **ausserhalb** der Sportfläche ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:

- Erweiterte Maskenpflicht, Gruppengrössen, kein Körperkontakt

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb** der Sportfläche ist:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-jährige Personen gilt: In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt, z.B. Unterwasserrugby oder Wasserball (technische Trainings ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt.) • Nebst der Gruppengrösse von 15 Personen gilt für die zulässige Kapazitätsbeschränkung auch maximal die Regel von 15m² pro Person. D.h. im Schwimmerbecken 20 Personen und im Nichtschwimmerbecken 7 Personen.
- Das Sprungbrett bleibt geschlossen.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt eine Stunde.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Umkleide / Dusche / Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- Die Sammelgarderoben bleiben für den öffentlichen Badegast geschlossen.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

Reinigung und Hygiene

Folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG werden umgesetzt:

- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsspender aufgestellt.
- Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern und Tische und Stühle erfolgen mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion erfolgt wie immer täglich.
- Während der Reinigung wird vom Badmeisterpersonal Maske und Handschuhe getragen.

Verpflegung

- 1.5 m Mindestabstand zu Personal und untereinander.
- Es dürfen nicht mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen, es müssen alle Personen ihre Kontaktdaten angeben.
- Tische sind so gestellt, dass der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.
- Es befindet sich keine Dekoration auf den Tischen.

Massnahmen Eingangsbereich / Kasse:

- Die Cafeteria-Theke ist mit einem Plexiglas zum Schutz ausgestattet.
- Beim Durchgang in die Cafeteria steht ein Wagen, auf dem die gekauften Artikel für den Gast zum Abholen bereitstehen. Dieser Wagen dient auch zum Hinstellen des Geschirrs.
- Es werden keine Gäste bedient.
- Es gilt Maskenpflicht vom Haupteingang bis und mit Garderobe. Ab dem Zeitpunkt, wo sich der Badegast in Badebekleidung befindet, kann die Maske weggelassen werden. Nach dem Badbesuch ist die Maske nach dem Umziehen wieder zu tragen bis das Gebäude verlassen wird.
- Gäste die sich in der Cafeteria aufhalten ohne zu konsumieren, müssen eine Maske tragen.
- Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind¹, haben dies durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Badebesuch ist nach telefonischer Voranmeldung nur an schwach frequentierten Zeiten zugelassen: werktags zwischen 20.00 bis 21.00 Uhr sowie 8.00 bis 9.00 Uhr (ausgenommen donnerstags). Es besteht trotz Anmeldung kein Anspruch auf Einlass, wenn das Bad maximal belegt ist. Das Verweilen im Eingangsbereich ist nicht gestattet. Der Aufenthalt vor den Garderoben ist nur so lange wie unbedingt notwendig gestattet und auf Anweisung des Badepersonals zu verlassen.
- Die Eingangstüre bleibt, wenn möglich offen, damit sie nicht jeder Badegast berühren muss.
- Die Zahlungen sollten, wenn möglich, bargeldlos erfolgen.
- Am Eingang sind Plakate und Aushänge mit Hinweisen für die Gäste zu den geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist gewährleistet.
- Beim Eingang befindet sich Zettel, die die Gäste ausfüllen, um ihren Aufenthalt nötigenfalls ausfindig zu machen. Jeder Zettel wird nach zehn Tagen vernichtet.
- Händedesinfektionsmittel steht am Eingang zur Verfügung.
- Während der Bedienung wird Maske getragen.

¹ Art. 3b Abs. 1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26)

Schwimmschule

- Die Gruppen sind auf beide Sammelgarderoben separat aufgeteilt, um das durchmischen der Gruppen möglichst zu vermeiden.
- Bei Gespräch mit Eltern Maskenpflicht, falls Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Gruppen werden an den Sammelplätzen getrennt.
- Im Wasser gilt nicht mehr Körperkontakt als nötig. Es wird Abstand gehalten so gut es geht.
- Material wird nach dem Gebrauch desinfiziert.
- Handshakes sind verboten.